

Nr. 843

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittel- verordnung)

vom 5. Dezember 1995* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 39 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹, Artikel 21 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997², Artikel 34 Absatz 1 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997³, Artikel 13 der Berg- und Alp-Verordnung vom 8. November 2006⁴, Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005⁵ und Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003^{6,7},
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

² Ausgenommen sind die Bereiche Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Schlachtung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Fleischverarbeitung

* G 1995 477

¹ SR 817.0

² SR 910.12

³ SR 910.18

⁴ SR 910.19

⁵ SR 916.020

⁶ SR 916.51. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

und -lagerung, soweit sie mit einem Schlachtbetrieb direkt verbunden sind oder losgelöst von einem Verkaufsbetrieb erfolgen. Diese Bereiche regelt die Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 21. Juni 1996^{8,9}.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 2 *Aufsicht*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement überwacht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

§ 3 *Vollzugsbehörde*

Die zuständige Vollzugsbehörde gemäss eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung ist der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin.

§ 4 *Kontrollorgane*

¹ Kontrollorgane im Sinn der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung sind

- a. der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin,
- b. die Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen,
- c. die Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen.

² Für besondere Kontrollen kann der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin weitere Kontrollorgane einsetzen.

³ Als Kontrollorgane können nur Personen eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 23. November 2005¹⁰ erfüllen.¹¹

§ 5 *Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz*¹²

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz untersucht die zu Kontrollzwecken genommenen Proben und beurteilt sie hinsichtlich der Ziele der Lebensmittelgesetzgebung.

⁸ SRL Nr. 844

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

¹⁰ SR 817.025.21. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

¹² Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde in den §§ 5, 6, 8, 11 und 13 die Bezeichnung «Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

² Für spezielle Untersuchungen kann der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin auch andere Laboratorien beauftragen.

³ Soweit es Kapazität und Infrastruktur zulassen, kann die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz auch Untersuchungen für andere Amtsstellen und Private durchführen. Sie erhebt dafür kostendeckende Gebühren.

⁴ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ist die zuständige kantonale Vollzugsbehörde im Sinn von Artikel 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung.¹³

§ 6 *Kantonschemiker/Kantonschemikerin*

¹ Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin steht der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vor. Er oder sie leitet die Lebensmittelkontrolle in seinem oder ihrem Bereich, koordiniert die Tätigkeit der übrigen Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

² Er oder sie leitet die Prüfungskommission für Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen gemäss Artikel 50 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und bestimmt deren Mitglieder.¹⁴

§ 7 *Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen*

¹ Die Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen werden vom Regierungsrat gewählt.

² Neben den vom Gesetz übertragenen Aufgaben überwachen und unterstützen sie die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen.

§ 8 *Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen*

¹ Die Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen kontrollieren in der Regel einmal pro Jahr alle gewerblichen Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den eidgenössischen Vorschriften und den Weisungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz.

2-5 ...¹⁵

§ 9 *Gemeinden*

1 ...¹⁶

² Für die Kontrolle von Pilzen zum Eigengebrauch können die Gemeinden Pilzkontrolleure und -kontrolleurinnen einsetzen.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 21. März 2000, in Kraft seit dem 1. April 2000 (G 2000 166).

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

¹⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

§ 10 *Untersuchungshandlungen*

Die Kontrollorgane haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

III. Entschädigungen

§ 11 *Vergütung von Proben*

Wird eine amtlich erhobene Probe nicht beanstandet, kann der Eigentümer bei der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz die Vergütung ihres Ankaufswerts verlangen, sofern die Probe den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert besitzt.

§ 12¹⁷ *Gebühren und Auslagen*

¹ Gebühren und Auslagen werden erhoben für

- a. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und einen Aufwand verursachen, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht,
- c. Bewilligungen.

² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gilt der Gebührenrahmen nach Artikel 75 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹⁸.

³ Für besondere Dienstleistungen und Kontrollen nach Absatz 1b, wie beispielsweise Etiketten- und Planbeurteilungen, und für besondere Aufwendungen bei Inspektionen, wie beispielsweise Fotografien und erweiterte Abklärungen, beträgt der Stundenansatz 80 bis 170 Franken.

⁴ Die Gebührenhöhe für Laboruntersuchungen bemisst sich nach dem vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erarbeiteten Gebührentarif. Danach hat ein Aufwandspunkt einen Wert von Fr. 2.10 (Stand: 1. Januar 2006). Der Wert der Aufwandpunkte wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁵ Daneben können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|--|------------------|
| – Wegpauschale bei Probenerhebungen und Inspektionen | 15 Aufwandpunkte |
| – erster beanstandeter Sachverhalt bei Inspektionen | 15 Aufwandpunkte |
| – jeder weitere beanstandete Sachverhalt | 5 Aufwandpunkte |

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

¹⁸ SR 817.02

⁶ Im Übrigen gelten der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982¹⁹.

IV. Rechtsschutz

§ 13²⁰ *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Kontrollorgane der Lebensmittelkontrolle sowie der Prüfungskommission für Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen kann innerhalb von fünf Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz erhoben werden. Das Rechtsmittelverfahren gegen den Einspracheentscheid bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972²¹, soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht.

§ 14 *Aufschiebende Wirkung*

Die verfügende Behörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

§ 15 *Verfahren*

Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²².

§ 16 *Haftung*

Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes vom 13. September 1988²³.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Juli 1968²⁴ wird aufgehoben.

¹⁹ SRL Nr. 681

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 48).

²¹ SRL Nr. 40

²² SRL Nr. 40

²³ SRL Nr. 23

²⁴ V XVII 549 (SRL Nr. 843)

§ 18 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler